

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2016

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

## I. Netznutzungsentgelte

### 1. Netzentgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Lastgangzählung – Haushaltsbedarf, beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf (§ 3 Nr. 22 EnWG)

Entgelte für Netznutzung	Arbeitspreis	Grundpreis je Zähler
Entnahme ohne Leistungsmessung	4,68 ct/kWh	40,00 €/a
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen	2,00 ct/kWh	—
Netzentgelt für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen, § 14a EnWG	2,00 ct/kWh	—

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 Ablav (II.6.)

### 2. Netzentgelte für Entnahme mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

	Jahresbenutzungsdauer			
	Entgelte für Netznutzung für < 2.500 h/a		Entgelte für Netznutzung für > 2.500 h/a	
Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung, 10 kV	2,40 €/kW a	2,88 ct/kWh	56,13 €/kW a	0,73 ct/kWh
Mittelspannung auf Niederspannung	3,29 €/kW a	3,92 ct/kWh	81,81 €/kW a	0,78 ct/kWh
Niederspannung, 0,4 kV	5,52 €/kW a	5,08 ct/kWh	97,18 €/kW a	1,41 ct/kWh

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung <sup>1</sup>	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	9,35 €/kW u. Monat	0,73 ct/kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	13,63 €/kW u. Monat	0,78 ct/kWh
Niederspannung	16,20 €/kW u. Monat	1,41 ct/kWh

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 Ablav (II.6.)

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität <sup>2</sup>	Netzreservekapazität		
	0–200 h/a	201–400 h/a	401–600 h/a
Mittelspannung	29,97 €/kW a	35,96 €/kW a	41,95 €/kW a
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	37,43 €/kW a	44,92 €/kW a	52,40 €/kW a
Niederspannung	55,18 €/kW a	66,22 €/kW a	77,25 €/kW a

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 Ablav (II.6.)

Arbeits- und Leistungswerte von Netzanschlusspunkten einer Spannungsebene, die in einer niedrigeren Spannungsebene gemessen werden, werden zum Ausgleich von Transformatorverlusten mit einem individuellen Korrekturfaktor beaufschlagt. Die korrigierten Leistungs- und Arbeitswerte sind Grundlagen für die Abrechnung. Beim Vorliegen solcher Zählpunkte wird der Korrekturfaktor dem Netznutzer schriftlich mitgeteilt.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2016

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## 3. Entgelte für Messung und Abrechnung

### a) Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung (Kosten pro Jahr)

Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung		
	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung	Abrechnung
<b>Mittelspannungslastgangzählung</b>	143,36 €/a	190,44 €/a	202,44 €/a
Wandlersatz, Strom	121,84 €/a		
Wandlersatz, Spannung	121,84 €/a		
<b>Niederspannungslastgangzählung</b>	143,36 €/a	190,44 €/a	202,44 €/a
Wandlersatz, Strom	37,08 €/a		

Für reine EEG-Einspeisezähler ohne Entnahme entfällt die Preiskomponente „Abrechnung“.  
(Die Preise für die Umspannung Mittel- auf Niederspannung sind identisch mit denen für die Niederspannung)

### b) Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung (Kosten pro Jahr)

Niederspannung (SLP)	Preis je Messeinrichtung
	Messstellenbetrieb*
Eintarifzähler	8,67 €/a
Zweitarifzähler	11,52 €/a
<b>Zweirichtungszähler</b>	23,04 €/a
Entnahme	(11,52 €/a)
Einspeisung	(11,52 €/a)
Elektronischer Zähler	23,04 €/a
Wandlersatz, Niederspannung	37,08 €/a
Tarifschaltung	18,14 €/a

\*Der Preis für den Messstellenbetrieb ist ohne den Preis für die Messdienstleistung kalkuliert;

Preis für Messeinrichtungen nach § 21c Abs. 1 EnWG (Funktionalität: tatsächlicher Energieverbrauch und tatsächliche Nutzungszeit) auf Anfrage.

Bei Entnahmen im SLP-Bereich ist der Netzbetreiber berechtigt, für Messdienstleistungen oder Abrechnungen folgende Kostenpauschalen pro Jahr in Rechnung zu stellen:

Messdienstleistung	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	2,43 €/a	21,23 €/a	58,83 €/a	209,23 €/a
Zweitarifzähler	3,30 €/a	22,10 €/a	59,70 €/a	210,10 €/a
Elektronischer Zähler	2,43 €/a	21,23 €/a	58,83 €/a	209,23 €/a

Abrechnung	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
alle SLP-Zähler	10,29 €/a	18,28 €/a	33,80 €/a	93,12 €/a

Die Preise für die jährliche Messdienstleistung und die Abrechnung gelten für Messungen und Abrechnungen im Rahmen des normalen jährlichen Turnusverfahrens des Netzbetreibers pro Jahr. Bei der Messdienstleistung ist es hierbei unerheblich ob der Kunde selbst oder der Netzbetreiber den Zähler abliest bzw. der Messwert durch Schätzung ermittelt wird.

Wird der Netzbetreiber zu Kontrollablesungen außerhalb des Turnusverfahrens beauftragt, ist er berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 18,80 € pro Ablesung in Rechnung zu stellen. Wird eine manuelle Zwischenabrechnung gewünscht, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 15,29 € pro Abrechnung in Rechnung zu stellen.

Für EEG-Messeinrichtungen für die Überspeisungsrichtung ins öffentliche Stromnetz werden die Preiskomponenten „Messdienstleistung“ und „Abrechnung“ nicht erhoben

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2016

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## II. Sonstige Preise

### 1. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Den Entgelten nach Ziffer I.1 und I.2 wird die Konzessionsabgabe gemäß KAV hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des für das Netzgebiet mit der Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrages nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Hertener Stadtwerke GmbH derzeit:

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlast	1,59 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,61 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11 ct/kWh

Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegen, zahlen keine Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 5 KAV). Dies ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

### 2. Blindstrommehrbedarf

Blindstrom	0,92 ct/kvarh
------------	---------------

Blindstrom wird je zusätzlich gelieferter kvarh für die Messperiode in Rechnung gestellt, in denen die Blindarbeit mehr als 50% der Wirkarbeit beträgt.

### 3. Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Entgelte für Netznutzung:

	Verbrauch	KWK-Aufschlag
Kategorie A	Für die ersten 1.000.000 kWh	0,445 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,040 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,030 ct/kWh

**Kategorie A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

**Kategorie B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,040 ct/kWh.

**Kategorie C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,030 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen.

### 4. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV

Zusätzlich zu den o.a. Preisen ist die jeweils geltende Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV in folgender Höhe zu entrichten. Die Umlage für 2016 wird ab dem 01.01.2016 vom Letztverbraucher in folgender Höhe erhoben.

	Verbrauch	§ 19 StromNEV Umlage
Kategorie A	Für die ersten 1.000.000 kWh	0,378 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

**Kategorie A:** Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

**Kategorie B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

**Kategorie C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2016

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## 5. Kostenwälzung im Zusammenhang mit der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG

Zusätzlich zu den o.a. Preisen sind die jeweils geltenden Umlagen nach § 17 f EnWG zu entrichten. Die Umlage für 2016 wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

	Verbrauch	Offshore-Umlage
Kategorie A	Für die ersten 1.000.000 kWh	0,040 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,027 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

**Kategorie A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

**Kategorie B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,027 ct/kWh.

**Kategorie C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen.

## 6. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 18 AbLaV

Entfällt für 2016.

## 7. Rabatte gemäß §3 KAV

Rabatte nach §3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2016

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## III. Weitere, nicht genehmigungsbedürftige Preise

### 1. Messwertübertragung

manuelle Ablesung/Modem mit GSM-Übertragung	96,00 €/Jahr
Analog-Modem mit Telefonanschluss durch die Hertener Stadtwerke GmbH	192,00 €/Jahr

### 2. Zahlungsverzug des Lieferanten

Im Falle des Zahlungsverzuges wird dem Lieferanten folgende Pauschale in Rechnung gestellt

Mahnung	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

### 3. Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

#### c) Sperrankündigung im Auftrag des Lieferanten

Erstellung des Schreibens	11,50 Euro
---------------------------	------------

#### d) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	57,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

#### e) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	57,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	85,50 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	28,50 Euro

## IV. Mehrwertsteuer-Hinweis

Die unter I, II, III.1 und III.3 genannten Preise sind Nettopreise; die jeweils gültige Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) wird dem jeweiligen Gesamtbetrag hinzugerechnet.